

**Satzung zur Durchführung des Evaluationsverfahrens von  
Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren und  
Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren auf Zeit mit Tenure Track  
vor der Verstetigung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 02. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG. Schl.-H. 2017, S. 3

Tag der Bekanntmachung: 16. Februar 2017

Aufgrund des § 62 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Schleswig-Holsteinisches Hochschulgesetz (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 1. Februar 2017 auf Vorschlag des Präsidiums vom 17. Januar 2017 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Ziele**

Mit dem Tenure Track-Verfahren soll exzellenten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern eine attraktive Karriereperspektive an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eröffnet sowie die Möglichkeit geschaffen werden, hochqualifizierten Nachwuchs langfristig an die Christian-Albrechts-Universität zu binden. Das in dieser Satzung konkretisierte Verfahren dient der Etablierung von Transparenz, Verfahrenssicherheit und universitätsweit einheitlichen formalen Standards.

**§ 2**

**Grundsätze**

Diese Satzung gilt für alle mit Tenure Track ausgeschriebenen Professuren an der Christian-Albrechts-Universität. Gemäß § 62 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und S. 4 Nr. 2 HSG ist bei der Berufung von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen bzw. Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorinnen auf Zeit der eigenen Hochschule auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis eine interne und externe Leistungsevaluation (Tenure Track-Evaluation) durchzuführen.

**§ 3**

**Einleitung und Durchführung des Evaluationsverfahrens vor der Verstetigung**

- (1) Die Fakultät, der die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bzw. die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor auf Zeit angehört, ist für die Einleitung und Durchführung des Evaluationsverfahrens zuständig. Das zuständige Dekanat leitet das Verfahren im Laufe des fünften Dienstjahres der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors ein; bei Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren auf Zeit im Laufe des vorletzten Jahres vor Auslaufen der Professur auf Zeit. Das Dekanat informiert das Präsidium über die Einleitung des Verfahrens. Im Rahmen des Vereinfachten Berufungsverfahrens ist die

Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät über die beabsichtigte Verstetigung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit einzuholen. Darüber hinaus ist die pädagogische Eignung festzustellen. Dies kann durch eine Lehrevaluation oder durch eine Stellungnahme der Fachschaft erfolgen.

- (2) Eine vorzeitige Entfristung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit ist in der Regel nicht vorgesehen. Frühestens nach der Zwischenevaluation bzw. nach drei Jahren kann die Präsidentin/der Präsident bei vorzeitiger Erfüllung der Kriterien eine vorgezogene Tenure Track-Evaluation einleiten.

## **§ 4**

### **Berufungsausschuss**

Der Fakultätskonvent setzt zur Durchführung der Evaluation der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit einen Berufungsausschuss nach den Vorgaben des HSG und der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein. Die studentischen Mitglieder des Berufungsausschusses können eine Stellungnahme der Fachschaft einholen. Bei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren auf Zeit wird der Berufungsausschuss das erste Mal nach der Hälfte der Laufzeit der Professur mit dem Ziel eingesetzt, ein Statusgespräch mit der Universitätsprofessorin oder dem Universitätsprofessor auf Zeit zu führen. Jede/r Juniorprofessorin/Juniorprofessor und jede/r Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor auf Zeit hat während der gesamten Tenure Phase eine Mentorin oder einen Mentor, die/der nicht Mitglied des Berufungsausschusses ist.

## **§ 5**

### **Selbstbericht und Kriterien**

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bzw. die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor auf Zeit ihre bzw. seine Leistung in den Bereichen Forschung, Lehre und akademische Selbstverwaltung in einem Selbstbericht darstellen. Der Selbstbericht soll mindestens folgende Einzelthemen in den jeweiligen Bereichen dokumentieren:

#### 1. Forschung

- Forschungsthemen und -projekte, Bedeutung der Forschungsarbeit im internationalen Vergleich
- Darstellung der hochschulinternen, externen und internationalen Zusammenarbeit mit besonderem Fokus auf Interdisziplinarität
- Publikationen im Berichtszeitraum (einschließlich Rezeption und Bewertung, z.B. durch Zitationen, impact factors, etc.)
- Anträge auf Drittmittel und eingeworbene Drittmittel (Umfang, Drittmittelgeber)
- Forschungskonzept für die künftige ordentliche Professur

## 2. Lehre

- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Erläuterung der Lehrformen und der angewandten Didaktik und Methodik
- Beteiligung an der Studierendenberatung und -betreuung
- Lehrevaluation durch Studierende
- Beteiligung an Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten und Promotionen
- Lehrkonzept für die zukünftige ordentliche Professur

## 3. Akademische Selbstverwaltung

- Kurze Darstellung der entsprechenden Tätigkeiten und des eigenen Beitrags

## 4. Weitere Inhalte können z.B. sein:

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Verbleib der Doktoranden/Doktorandinnen, Habilitanden/Habilitandinnen und Postdocs
- Förderung der Internationalität (Betreuung von Austauschstudierenden, Beteiligung an Hochschulkooperationen)
- Auszeichnungen und Preise
- Personalführungskompetenz (Nachweis von Führungserfahrung, interne oder externe Weiterbildungen in diesem Bereich)
- Besonderes Engagement für Gleichstellung/Diversität
- Gutachtertätigkeit (inklusive peer-reviews), Herausgeberschaften
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Wissens- und Technologietransfer, z.B. Leitung sichtbarer, gesellschaftlich relevanter Kooperations-, Transfer- oder Auftragsforschungsprojekte mit der Wirtschaft oder öffentlichen Institutionen
- Teilnahme an (Didaktik-) Weiterbildungsprogrammen

Die Kriterien für die Evaluation werden vor der Berufung von der Fakultät festgelegt und werden der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor bzw. der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor auf Zeit vor der Rufannahme zur Kenntnis gegeben. Sie können in Absprache zwischen der/dem Berufenen, der Fakultät und dem Präsidium verbindlich modifiziert werden.

## § 6

### Wissenschaftlicher Vortrag

Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bzw. die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor auf Zeit soll einen hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und gegebenenfalls eine Lehrprobe von angemessener Dauer abhalten.

## § 7

### Externe Gutachten

- (1) Zur Beurteilung der erbrachten Leistungen der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. Bei den Gutachterinnen/ Gutachtern muss es sich um fachlich

ausgewiesene Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren handeln und es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Gutachterinnen und Gutachtern zu achten.

- (2) Die Gutachterinnen/Gutachter erhalten als Grundlage für ihre Bewertung den Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit sowie die Evaluationskriterien.
- (3) Insbesondere soll in dem Gutachten für eine Juniorprofessorin/einen Juniorprofessor dazu Stellung genommen werden, ob die Voraussetzungen für eine Berufbarkeit auf eine ordentliche W2- bzw. W3-Professur erfüllt sind.

## **§ 8**

### **Abschluss des Evaluationsverfahrens**

- (1) Aufgrund des von der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit eingereichten Selbstberichts sowie unter Würdigung der externen Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahme der Fachschaft verfasst der Berufungsausschuss einen schriftlichen Bericht, an den sich eine begründete Empfehlung zur Berufung auf eine W2- oder W3-Professur anschließt. Eine Abweichung von den Ergebnissen der Gutachten bedarf einer ausführlichen schriftlichen Begründung.
- (2) Der Fakultätskonvent berät und beschließt darüber, ob die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor bzw. die Universitätsprofessorin/der Universitätsprofessor auf Zeit positiv evaluiert werden kann. Lautet der Fakultätsbeschluss auf Ablehnung der Verstetigung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit, so ist der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor bzw. der Universitätsprofessorin/dem Universitätsprofessor auf Zeit eine schriftliche Mitteilung und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Weiterleitung an das Präsidium**

- (1) Das Dekanat leitet den Beschluss des Fakultätskonventes mit allen dazugehörigen Unterlagen (Selbstbericht, Gutachten, zusammenfassender Abschlussbericht der Dekanin oder des Dekans) an das Präsidium weiter, um das weitere Verstetigungsverfahren einzuleiten. Das Dekanat sorgt für eine zeitgerechte Vorlage der Unterlagen (spätestens vier Monate vor Auslaufen der jeweiligen Zeitprofessur).
- (2) Das Verfahren wird im Präsidium vom Referat Beamten- und Berufsangelegenheiten federführend betreut. Dieses holt Stellungnahmen des Referats Stellenverwaltung und Stellenhaushalt sowie des Geschäftsbereichs Strategie und Planung ein und bereitet den Präsidiumsbeschluss vor.
- (3) Befürwortet das Präsidium die Verstetigung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bzw. der Universitätsprofessorin/des Universitätsprofessors auf Zeit beantragt das Referat Beamten- und Berufsangelegenheiten bei dem für Hochschulen zuständigen Ministerium gemäß § 62 Absatz 2 S. 4 Nr. 2 oder S. 3 Nr. 1 HSG die Zustimmung zum Verzicht auf Ausschreibung.

- (4) Stimmt das Ministerium dem Verzicht auf Ausschreibung zu, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit und die Übertragung der entsprechenden W2- oder W3-Professur auf Dauer.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 2. Februar 2017

Professor Dr. Lutz Kipp  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel